

NaturFreunde
DEUTSCHLANDS



SATZUNG

NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur,
Ortsgruppe Pfaffenhofen a.d. Ilm e.V.
Ziegelstraße 88
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Präambel

- 1. Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensportes und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.**
- 2. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.**
- 3. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.**
- 4. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.**
- 5. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.**
- 6. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie Naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.**
- 7. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt, führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Pfaffenhofen a.d. Ilm e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Gemeinde(n)/ Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm tätig.
- Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
- Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Oberbayern, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

- Im besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins“ untergeordnet.
- Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
- Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
- Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung, sowie Familien- und Altenhilfe. Sie dient damit jedem Lebensalter.
- Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
- Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
2. Kinder-, Jugend-, Familien- und Alternholung.
3. Pflege des Breitensports z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und Kreativität, z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem.
7. Erwerb, Bau und Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien, zur Verfügung.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 6 Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der Naturfreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Pfaffenhofen zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
2. Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung Naturfreunde-Kindergruppe Pfaffenhofen. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.



3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Ortsgruppenvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme Mitgliedschaft Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede/r werden, die/der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem NaturFreundeemblem gebunden. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vom Tage der Aufnahme an hat:
 - a) jedes Mitglied das Recht an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
 - b) jedes volljährige Mitglied das Recht, in allen Versammlungen das Stimmrecht auszuüben und sich wählen zu lassen.
 - c) jedes nichtvolljährige Mitglied das Recht in den Versammlungen der Naturfreundejugendgruppe oder der NaturfreundeKindergruppe das Stimmrecht auszuüben und sich wählen zu lassen.
2. Als Tag der Aufnahme gilt der Tag an dem der Ortsgruppenausschuss dem Aufnahmeantrag zustimmt.

§ 10 Ausschluss aus der Ortsgruppe

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Ortsgruppe schädigt, deren Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Eine Funktionärstätigkeit bei einem mit einem ähnlichen Tätigkeitsbereich, wie dem der NaturFreunde Deutschlands ausgestatteten Vereines am Sitz der Ortsgruppe, muss auf Beschluss des Ausschusses aufgegeben werden, wenn sie zu einer Interessenkollision führt. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss aus der Ortsgruppe nach sich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenausschusses kann Einspruch beim Ortsgruppenschiedsgericht nach §16 eingelegt werden.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenausschuss
 - c) der Ortsgruppenvorstand
2. Der/die Schriftführer(in) hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter(in) oder von dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den/die Ortsgruppenvorsitzende(n).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird von dem Ortsgruppenvorstand 14 Tage vorher einberufen und in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Der zuständige Bezirk und der Landesverband sind vier Wochen vorher zu verständigen. Auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses, der Kontrollkommission oder eines von einem Viertel der Mitglieder unterschriebenen Antrages sind innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Einbringung weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

3. Den Vorsitz führt die/der Versammlungsleiter(in) oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - c) Alle zwei Jahre Neuwahl oder Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, der Fachgruppenleiter(innen), der Jugendleiter(innen), der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes und der Beisitzer.
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern und Organen der Ortsgruppe gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsgruppenvorstand schriftlich eingereicht werden.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden (durch Unterschrift).

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Beschlussfähigkeit an keine Mitgliederzahl gebunden. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en) festzuhalten. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss setzt sich zusammen aus:
dem Ortsgruppenvorstand
den Fachgruppenleiter(n/innen)
den Jugendleiter(n/innen)
den Beisitzer(n/innen)
2. Der Ortsgruppenausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 6 mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand. Dem Ortsgruppenausschuss obliegt die Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Er fasst wichtige Beschlüsse während des Jahres.
3. Der Ortsgruppenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Den Vorsitz im Ortsgruppenausschuss führt der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).
6. Über die Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen.
7. Die Beschlüsse des Ausschusses sind in der nächsten Monatsversammlung den Mitgliedern vom der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter(in) zu erläutern. Einzelne Beschlüsse können auch von einem Mitglied des Ortsgruppenausschusses vorgetragen werden.
8. Anträge von Mitgliedern in der Monatsversammlung müssen in der darauf folgenden Ausschusssitzung behandelt werden.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem "gesetzlichen" Vorstand:
Ortsgruppenvorsitzende(r) und ein(e) Stellvertreter(in)
 - b) dem „erweiterten“ Vorstand:
Kassierer(in), dessen Stellvertreter(in) und Schriftführer(in)

Ortsgruppenvorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Ortsgruppenvorsitzende und sein/e Stellvertreter(in). Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der/die Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.

2. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, sowie die Vorbereitung von Aktivitäten und deren Durchführung. Mitglieder der Ortsgruppe können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe die Kassen- und die Geschäftsführung aller Organe und die unter §§5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. ist berechtigt an allen Sitzungen der Ortsgruppen-Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht der Ortsgruppe besteht aus drei Mitgliedern und ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, den Organen der Ortsgruppe und den Mitgliedern und den Funktionären der Ortsgruppe.
2. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

§ 18 Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesverband mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind §§ 1-3 und 5-7.

§ 19 Bereich der Ortsgruppe

Am Sitz der Ortsgruppe kann eine zweite Ortsgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, nicht gegründet werden. Bei einem solchen Vorhaben kann die Gruppe nur als Sektion der bereits bestehenden Ortsgruppe angegliedert werden.

§ 20 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Nach Auflösung der Ortsgruppe, Austritt der Ortsgruppe aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde (einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder dem Landesverband Bayern e.V.) zu, die oder der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe §4, verwendet.
3. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Bayern e.V. verantwortlich.

4. Der Landesverband Bayern e.V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
5. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V., nach Abdeckung der finanziellen Mitglieder-rechte, übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist Pfaffenhofen a.d. Ilm
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2004 in Pfaffenhofen a.d. Ilm beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 13. Mai 2004 beim Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm unter der Nr. VR 67 eingetragen.